



## **Statuten**

# **Der Männerriege Dittingen**

### **1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen**

Die Männerriege Dittingen ist 1987 neu gegründet worden. Sie ist ein Verein im Sinne des Art. 60ff. ZGB. Der Vereinssitz ist Dittingen; die Vereinsadresse ist die Adresse des Präsidenten.

Die Männerriege Dittingen ist politisch und konfessionell neutral. Es gibt keine grundsätzlichen Einschränkungen in Bezug auf die Mitgliedschaft.

Ein Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **2. Vereinszweck**

Die Männerriege Dittingen ermöglicht die Ausübung einer regelmässigen sportlichen Betätigung, die sich nicht primär an leistungssportlichen Zielen orientiert, sondern vielmehr den Bedürfnissen der Mitglieder nach einer ungezwungenen, ausgleichende Aktivität gerecht wird.

Sie pflegt ein freundschaftliches und geselliges Vereinsleben, an dem auch Angehörige und Bekannte der Mitglieder teilhaben.

### 3. Vereinstätigkeit

Die Männerriege Dittingen trifft sich einmal wöchentlich zu einer „Turnstunde“. Das Programm setzt sich aus allgemeinen gymnastischen Übungen und verschiedenen Ballsportarten zusammen.

Das Jahresprogramm der Männerriege Dittingen umfasst weitere volkssportliche und gesellige Anlässe (Skiweekend, Maibummel, Wanderungen, Velotouren etc.)

Die Männerriege Dittingen unterstützt den TV Dittingen nach ihren Möglichkeiten.

### 4. Organe

Die Organe der Männerriege Dittingen sind  
die Generalversammlung  
der Vorstand

#### 4.1 Vereinsversammlungen

Oberstes Organ der Männerriege Dittingen ist die Generalversammlung. Diese findet jeweils im 1. Quartal statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden.

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung:

- Genehmigung der Kassen- und Revisorenberichte
- Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder
- Festlegung des Jahresprogramms für das laufende Vereinsjahr
- Festlegung der Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ehrungen von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung zu weiteren Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, insbesondere ausserordentlichen Ausgaben und Vereinstätigkeiten betreffend
- Änderungen der Statuten
- Auflösung der Vereins und Bestimmung über das Vereinsvermögen.

Bei Bedarf lädt der Vorstand zu weiteren, ausserordentlichen Vereinsversammlungen ein. Ausserordentliche Vereinsversammlungen müssen zudem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Die Versammlungen werden vom Präsidenten geleitet. Mit Ausnahme der Vereinsauflösung werden Beschlüsse in offener Abstimmung mittels einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident per Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

## 4.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen, die folgende Funktionen wahrnehmen:

- Präsident
- Oberturner
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer (Stellvertreter Präsident)

Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- Verantwortung für die Ausübung der Vereinstätigkeit gemäss Jahresprogramm
- Führung der Vereinskasse
- Beschlussfassung über ordentliche Ausgaben im Rahmen der Vereinstätigkeit
- Administrative Aufgaben (Mitgliederverzeichnis etc.)
- Repräsentanz des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte z.h. der Generalversammlung (Berichte und Anträge)
- Organisation und Durchführung der Versammlungen und Turnständen
- Kranken- und Freundschaftsbesuch

Der Präsident ist für die Führung des Vorstandes verantwortlich. Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes statt.

Im Rahmen der ordentlichen Vereinstätigkeit sind Präsident und Kassier mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt. Bei ausserordentlichen Ausgaben unterzeichnet der Vorstand zu zweit, wobei einer der Unterzeichnenden der Präsident oder Kassier sein muss.

Rücktritte aus dem Vorstand müssen in schriftlicher Form bis spätestens Ende Jahr dem Vorstand z.h. der nächsten Generalversammlung mitgeteilt werden.

## 4.3 Revisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils für das laufende Vereinsjahr zwei Revisoren, die eine Prüfung der Kassenführung vornehmen und z.h. der Generalversammlung Bericht erstatten. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Revisoren, die sich nicht mehr zur Wahl zur Verfügung stellen, haben dies in schriftlicher Form bis spätestens Ende Jahr dem Vorstand z.h. der nächsten Generalversammlung mitzuteilen.

## 5. Mitgliedschaft

Die Männerriege Dittingen kennt folgende Mitgliedschaften:

- A-Mitglieder (Aktivmitglieder)
- B-Mitglieder

A-Mitglieder beteiligen sich regelmässig am sportlichen Betrieb. Diese werden dem Schweizerischen Turnverband (STV) vom Präsidenten via TV Dittingen gemeldet und erhalten vom STV eine Mitgliederkarte, die als Kontroll- und Versicherungsausweis gilt. Mit dieser Karte ist man an Turnanlässen startberechtigt.

Alle Vereinsmitglieder (inkl. Vorstand) sind gleichwertig mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, an den Versammlungen mündlich Anträge zu stellen. Schriftlich gestellte Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge zur Durchführung einer ausserordentlichen Versammlung sowie zur Aufnahme spezieller Geschäfte die Tranktandenliste einer Versammlung müssen schriftlich und mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Austritte sind dem Vorstand z.h. der Generalversammlung bekannt zu geben. Mitglieder, die über den Zeitraum von zwei Jahren keinen Mitgliederbeitrag bezahlt haben, gelten automatisch als ausgetreten.

## 6. Mittel

Die für die Ausübung der Vereinstätigkeit notwendigen finanziellen Mittel schöpft der Verein aus:

- dem Jahresbeitrag der Mitglieder
- den Einnahmen im Zusammenhang mit dem Vereinsengagement an verschiedenen Anlässen
- Sponsorengelder

## 7. Haftung

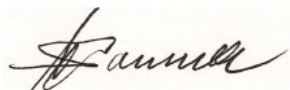
Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt.

## 8. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 10. Februar 2012 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Dittingen, 10. Februar 2012

Der Präsident:



Stefan Sommer

Der Kassier:



Bruno Christ